

Ergeht an alle
Fachgruppen für Beförderungsgewerbe mit
PKW

Fachverband der Beförderungsgewerbe mit PKW
Bundessparte Transport und Verkehr
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1040 Wien
T 05 90 900-3170 | F 05 90 900-283
E taxi@wko.at
W <http://wko.at/taxi>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

3171

03-12-2018

KOLLEKTIVVERTRAGSVERHANDLUNGEN (GPA) FÜR ANGESTELLTE IN DER TAXI- UND MIETWAGENBRANCHE ABGESCHLOSSEN!

Die Kollektivvertragsverhandlungen mit der Gewerkschaft GPA wurden am 16.11.2018 abgeschlossen.

Die monatlichen Mindestgehälter werden ab **1.1.2019 linear um 2,5 %** erhöht.

Neuregelung zur Anrechnung der Karenzzeiten:

Neu geregelt wurde die Anrechnung der Karenzzeiten. Bisher hat der KV gem. Art. XVII, Punkt A.6 vorgesehen, dass Karenzurlaube im Ausmaß von höchstens 12 Monate für die Geburt des ersten Kindes als Berufsjahre für die Einstufung in die Gehaltstafel angerechnet wurden.

Vor dem Hintergrund des Entschließungsantrages der Bundesregierung (24.10.2018- Dieser lautet wie folgt: „Die Bundesregierung wird ersucht mit den Sozialpartnern bzw. den Kollektivvertragspartnern in Gespräche einzutreten, mit dem Ziel, dass bis zu 24 Monate Anrechnung von Karenzzeiten in allen Kollektivverträgen und Berufen in der diesjährigen Herbstlohnrunde verankert wird. Sollte die Anrechnung der Karenzzeiten über die Kollektivvertragsverhandlungen nicht funktionieren, wird die Bundesregierung eine gesetzliche Neuregelung bis Ende des Jahres vorlegen“) hat die Gewerkschaft GPA massiv eine entsprechende Neuregelung gefordert.

In Anbetracht der zu erwartenden gesetzlichen Karenzzeitenanrechnung bis Jahresende bei Ausbleiben einer kollektivvertraglichen Regelung wurde im Zuge der sozialpartnerschaftlichen Diskussion dieses Themas die bestehende Regelung für Geburten ab 1.1.2019 wie folgt erweitert: **„Karenzzeiten im laufenden Dienstverhältnis nach dem MSchG sowie VKG werden für Geburten ab dem 1.1.2019 im Ausmaß von insgesamt höchstens 24 Monaten auf Gehaltsvorrückungen, Urlaubsausmaß, Kündigungsfristen sowie EFZ im Krankheitsfall (Unglücksfall) angerechnet. Karenzzeiten, die bereits vor dem 1.1.2019 im laufenden Arbeitsverhältnis angerechnet wurden, sind bei der Berechnung des Höchstausmaßes von 24 Monaten zu berücksichtigen und stehen daher nicht zusätzlich zu.“**

Der Kollektivvertrag wird auf der Fachverbandswebsite (<http://wko.at/taxi>) unter dem Contentpunkt „Kollektivvertrag“ publiziert, sobald die Geschäftsstelle des Fachverbandes über eine von allen Vertragspartnern unterzeichnete Version des Kollektivvertrages verfügt.

Gehaltstafel 2019

- a) bis zu fünf Berufsjahren
- b) mehr als fünf bis zu zehn Berufsjahren
- c) bei mehr als zehn Berufsjahren

Beschäftigungsgruppe 1:

Angestellte mit einfacher Tätigkeit ohne Lehrausbildung

- a) 1.546,40
- b) 1.610,30
- c) 1.674,10

Beschäftigungsgruppe 2:

Angestellte mit Lehr- oder Schulausbildung

- a) 1.611,30
- b) 1.664,50
- c) 1.728,40

Beschäftigungsgruppe 3:

Angestellte, die nach allgemeinen Richtlinien oder Weisungen schwierige Arbeiten selbständig erledigen

- a) 1.741,20
- b) 1.805,10
- c) 1.869,00

Beschäftigungsgruppe 4:

Angestellte mit schwieriger, selbständiger Tätigkeit

- a) 2.004,10
- b) 2.089,20
- c) 2.163,70

Beschäftigungsgruppe 5:

Angestellte und Verantwortliche in leitender Stellung
(wie zB. gewerberechtlicher Geschäftsführer)

- a) 2.338,20
- b) 2.444,70
- c) 2.657,50

C) Lehrlingsentschädigung (gemäß Artikel XV/1)

- 1. Lehrjahr 541,30
- 2. Lehrjahr 773,30
- 3. Lehrjahr 1.082,50

Freundliche Grüße

KommRat. Erwin Leitner e.h.
Fachverbandsobmann

Mag. Paul Blachnik e.h.
Geschäftsführer